

Satzung des gemeinnützigen Vereins Jugendclub Beverly Hill's e. V. Meerane

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendclub Beverly Hill's. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Meerane.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert, plant, organisiert und vollbringt Kinder-, Jugend- und soziokulturelle Arbeit, insbesondere:

- Betreibung des Jugendclub „Beverly Hill's“ Meerane als soziokulturelle Einrichtung
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Förderung & Unterstützung von Nachwuchs- & Amateurkunst und die Durchführung entsprechender soziokultureller Veranstaltungen
- Außendarstellung des Vereins Jugendclub „Beverly Hill's“ Meerane

Dem Verein ist es gestattet Zweckbetriebe, welche die Vereinsziele unterstützen, zu unterhalten.

§ 3 Aufgaben

Der Verein arbeitet eng zusammen mit der öffentlichen Hand bei der Erhaltung, Aufbau und Schaffung von Freizeitangeboten in der offenen Jugendarbeit. Die Arbeit des Vereins basiert auf der Grundlage der §§ 11, 13, 14 SGB VIII.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, der Verein kann aber zur Realisierung der Vereinsziele Anstellungsverhältnisse eingehen.

§ 5 Geschäftsjahr; Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Bücher sind mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Satzung anzuerkennen und die Vereinsziele zu unterstützen. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein ist 14 Jahre. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen ab 14 Jahren erfolgt mit Erlaubnis der Eltern.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt ist jederzeit möglich. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistung von fälligen Mitgliedsbeiträgen zum Zeitpunkt des Austritts.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Leistung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Verzug steht.

Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge, oder Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrags- und Kostenaufstellung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus Vorsitzende/-r, Stellvertreter/-in, Kassenwart und Schriftführer, wobei jede/r einzelne von ihnen den Vorstand einzeln vertritt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Vorstand im Vorfeld der Wahl.

Nach der Wahl hält der Vorstand eine konstituierende Sitzung ab. Dort wählt er mit absoluter Mehrheit, die in Absatz I benannten Ämter aus seiner Mitte, wobei eine Ämterhäufung nicht möglich ist.

Aufgaben des Vorstandes beinhalten:

- Führt die Geschäfte des Vereins
- Vermögensverwaltung
- Beschluss Beitrags- und Kostenaufstellung/Übersicht
- Festlegung der Tagesordnung der MV
- Einstellung, Vergütungsgruppierungen und Kündigungen
- Möglichkeiten für Fortbildung von Mitarbeiter *innen schaffen
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Anträge der MV bearbeiten
- Fristgemäße Einladung zur MV

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die geltende Amtsperiode durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Tritt einer der der Personen im Absatz 1 genannten Ämter vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit diese Funktion neu.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal und wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

fest und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Die Person des Versammlungsleiters wird durch den Vorstand bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit. Es erfolgt stets eine offene Abstimmung mit Handzeichen. Dies gilt auch für Wahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf einer 2/3 Mehrheit. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Aufgaben

- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlüsse zur Vereinsregulierung
- Beschluss von Satzungsänderungen

§ 14 Beurkundung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerane, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.